

den Gegenstand beleuchtenden Details enthalten) zeigt von vollständiger Beherrschung des behandelten Gegenstandes und von juristischer Schärfe des Verfassers und ist zugleich ein glänzender Beweis, daß er die Bausteine zu seinem umfangreichen Werke mit unermüdlichem Fleiße und seltener Ausdauer zusammengetragen und das gewaltige Material mit einer Gewandtheit verarbeitet hat, daß sein Werk als ein tüchtiges, den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis vollkommen entsprechendes zu begrüßen ist. Das Werk, das er sie in der böhmischen kirchenrechtlichen Literatur, gereicht sowohl dieser als dem hochverdienten Autor zur Ehre und wird als ein wertvolles und instruktives nicht bloß den Benefiziaten und Theologen, sondern auch den Laien, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, angelegerlichst empfohlen. Die Ausstattung ist sehr gefällig, das sorgfältig ausgearbeitete, als Anhang beigelegte Sachregister erleichtert das Auflinden der betreffenden Materien.

H.

3) **De administrativa amotione parochorum**, seu Commentarium in Decretum „Maxima cura“. Auctore Cappello Felice. Romae 1911. Pustet. 124 p. Lire 2.—

3a) **De Curia Romana** juxta reformationem a Pio X. sapientissime inductam. Auctore Cappello Felice. Vol. I. De Curia Romana „Sede plena“. Romae 1911. Pustet. 630 p. Lire 12.50.

1. Der Kommentar beginnt mit einer kurzen Einleitung über den Unterschied zwischen der judiziellen und administrativen Amtsenthebung der Pfarrer, bringt hierauf den Wortlaut des Dekretes „Maxima cura“, eine allgemeine kanonistische Würdigung desselben und endlich auf rund 90 Seiten eine Erklärung des Dekretes in rein exegetischer Methode mit Exkursen über einschlägige Rechtsfragen.

Die Art, wie der Verfasser das Dekret behandelt, bietet für den Praktiker gewiß Vorteile und Bequemlichkeiten, und wer in irgend einer Rolle bei einer remotio administrativa beteiligt ist, wird ebenso die klare, präzise und umsichtige Interpretation des Gesetzesstückes, wie das aufgespeicherte einschlägige Rechtsmaterial willkommen heißen. Dem wissenschaftlichen Werte des Kommentars tut jedoch der Mangel jeder systematischen Zusammenfassung, die völlige Ausschaltung der historischen und philosophischen Methode, das Fehlen einer ordentlichen Literaturangabe und die echt „italienische“ Nachlässigkeit in der Zitation wesentlich Eintrag.

Um nur einiges anzuführen: Drei Viertel aller Zitate sind Verweisungen (op. cit. loc. cit.) auf gelegentlich irgendein im Texte angeführte Werke, manchmal völlig unauffindlich. Das Corpus Juris wird bald nach mittelalterlicher Manier, z. B. p. 8: C. Quaesitum est, 5, *De rerum permis.*, bald in ganz wissenschaftlicher Form, z. B. p. 70: c. 9, tit. XXVIII, lib. III. zitiert. Die Stelle c. 10, X, 1, 9 wird p. 8 für die amotio administrativa im klassischen Recht angeführt, obwohl sie ausdrücklich und ausschließlich vom freiwilligen Bericht eines Prälaten auf sein Amt handelt. Aichner, Compend. Jur. Eccl. p. 769 wird (S. 10) nach einer uralten Auslage zitiert. Von falschen Namensschreibungen wie Holweck (p. 10), Coninch (p. 113) usw. soll ganz abgesehen werden. Im Abdruck der Entscheidung der s. C. Consist. vom 3. Oktober 1910 kommt ein wesentlicher Irrtum (ad 4. examinatorem statt consultorem) vor.

2. In einem auf zwei Bände berechneten Kommentare zur C. „Sapienti consilio“ soll den bischöflichen Kurien, den Pfarrern und anderen kirchlichen Personen im Interesse ihrer kirchlichen Amtsführung eine perfekte Kenntnis der Neuordnung der römischen Kurie vermittelt werden (Praefatio). Die Methode des Verfassers ist auch hier die gleiche wie im vorher besprochenen Kommentar zum Dekrete „Maxima cura“; nur treten hier die Mängel dieser Methode viel stärker hervor und die Vorzüge noch mehr zurück. Reichlich ein Drittel des

Bandes (171 Seiten!) ist angefüllt mit dem wörtlichen Abdruck päpstlicher Aktenstücke: der Constitutio „Sapienti consilio“, der „Normae servandae in officiis S. Sedis“, der „Lex propria S. R. Rotae et Signaturae Ap.“, des Decretes „De relationibus dioecesanis et visitatione Ss. Liminum“, der Constitution „Officiorum ac munerum“ (!), der Normen Pius X. für die italienischen Seminare (!), der neuesten römischen Dekrete über die Regularen usw., lauter Dokumente, die jeder Kanonist und Praktiker in den offiziellen Acta des Heiligen Stuhles nachschlägt. Von den restlichen 464 Seiten des Bandes können die letzten 64 Seiten — lose aneinander gerechte Casus über die Kompetenz der einzelnen römischen Behörden — als theoretisch und praktisch völlig wertlos in Abstrich kommen. Die Literaturangaben an der Spitze jedes Abschnittes sind ohne jede Wahl und Prinzip und ohne Bewertung und Verarbeitung im Texte zusammen geschrieben, wimmeln von Druckfehlern und sind daher unbrauchbar. Auch die sehr summarische, 24 Seiten umfassende dogmatisch-kanonistische Einleitung über die Kirche, den Primat und die Stellung der Kardinäle wäre ohne Schaden weggeblieben, samt dem nach Inhalt und Form horrenden Sage p. 14, der zugleich die Zitationsweise des Verfassers veranschaulichen mag: „Tanta proinde est dignitas atque excellentia R. Pontificis ut mentis humanae captum prorsus effugiat et simplex homo non videatur, sed quasi Deus ac Dei Vicarius (c. Ita Dominus 7, dist. 19 *De electione super eo Card. Zabarell, in Clement. I in 5 notab. de renunciat; Card. Pitra to. I Comm. ad Const. divi Leonis, n. 8.)“*

Die Exegese der Gesetzestexte ist im ganzen klar und gut, dank der Klarheit und Präzision, welche die C. „Sapienti consilio“ selbst auszeichnet. Die praktische Tendenz des Kommentars rechtfertigt das Heranziehen einer Menge einschlägiger Rechtsstoffs und die Form der Behandlung in Fragen und Antworten sowie die Beigabe von Formularien für Eingaben an die römischen Behörden in den verschiedensten Anliegen zu den einzelnen Kapiteln. Ein Sachregister erzeugt in etwas den Mangel der Übersichtlichkeit in der äußeren Ausstattung des Buches.

Nach all dem kann Referent beide Kommentare leider nur mit großen Einschränkungen empfehlen.

Linz. Ordinariatssekretär Dr. W. Grosam.

4) **The Catholic Encyclopedia.** New York, Rob. Appleton Company, Herder-Freiburg, 1910. Band VIII und IX.

Das monumentale Werk der katholischen Enzyklopädie Nordamerikas (vgl. diese Zeitschrift 1909, S. 419 und 1910, S. 159) schreitet dank der großen Anzahl und dem literarischen Eifer seiner Mitarbeiter rasch voran.

Es liegen uns der 8. und 9. Band des in jeder Hinsicht vorzüglichen Sammelwerkes vor. Am erstenen Band beteiligten sich 234, am letzteren 247 Autoren, darunter auch mehrere von gutem Klang aus Österreich-Ungarn und Deutschland. Der 8. Band umfasst die Artikel „Insamn-Lapparent“, der 9. die Artikel „Laprade-Mass.“ Beide enthalten je 800 Seiten in mittelgroßen, aber sehr deutlichen Lettern. Einige Themen erfuhrn wieder eine weitläufigere, gründliche Behandlung, so u. a.: Junozenz III. (mit mehreren Figuren, einem Farbenbild und einer Karte), Inquisition (S. 26—38) von J. Blöher in München, Irland mit Literatur (S. 98—130), Irlander (S. 132—168), Israeliten (S. 193—201), Italien (S. 208—253), Japan (S. 297—322), Jerusalem (S. 344—372) und im 9. Band: Latein (S. 19—34), Law-Gesetz (S. 53—89), Luther (S. 438—458), Manuskript (S. 614—633 mit prachtvollen Abbildungen, darunter einige Farbenbilder), Marriage-Ehe (691—715), von Aug. Lemkuhl S. J., Maria Stuart (S. 764—767, mit vorzüglichen Abbildungen und einem Farbenporträt).

Über einige Punkte erlauben wir uns folgende Bemerkungen beizufügen: In das Werk sind mit Recht bei mehreren Namen auch die betreffenden Porträts aufgenommen worden. Uns scheint nun, daß man hierin zu wenig Gleichheit hat walten lassen; jedenfalls verdienen auch andere berühmtere Männer und